

Firma
Teknos Deutschland GmbH

Edelzeller Straße 62
36043 Fulda
Deutschland

Geschäftszahl: 2020-0.257.484

Wien, 4. Mai 2020

Bescheid

Gegenstand: Verlängerung der Zulassung in gegenseitiger Anerkennung der Biozidproduktfamilie „AQUA PRIMER 2907-02“ gemäß Art. 40 der Verordnung (EU) 528/2012 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014

Aufgrund des von der Firma Teknos Deutschland GmbH, Edelzeller Str. 62, 36043 Fulda (Deutschland) am 28. September 2018 im Register für Biozidprodukte eingebrachten Antrags auf Verlängerung der Zulassung gemäß Art. 40 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidprodukteVO“) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 492/2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestimmungen für die Verlängerung von Zulassungen für Biozidprodukte, die Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung waren (im Folgenden „VO (EU) 492/2014“) bezüglich der Biozidproduktfamilie „AQUA PRIMER 2907-02“ mit der Zulassungsnummer AT/2012/Z/00084-BPF/8 ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF folgender

Spruch

Gemäß Art. 40 der BiozidprodukteVO in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 VO (EU) 492/2014 wird der Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0439-V/5/2017 vom 6. November 2017 für die Biozidproduktfamilie

AQUA PRIMER 2907-02 (AT/2012/Z/00084-BPF/8)

mit den Handelsnamen und den Zulassungsnummern:

<i>AQUA PRIMER 2907-02 Farblos</i>	AT/2012/Z/00084-01/8
<i>AQUA PRIMER 2907-02 Creme-Weiß</i>	AT/2012/Z/00084-02/8
<i>AQUA PRIMER 2907-02 Eiche 9009</i>	AT/2012/Z/00084-03/8
<i>AQUA PRIMER 2907-02 Fichte 9002</i>	AT/2012/Z/00084-04/8
<i>AQUA PRIMER 2907-02 Laugenweiß</i>	AT/2012/Z/00084-05/8
<i>AQUA PRIMER 2907-02 Mahogany 9012</i>	AT/2012/Z/00084-06/8
<i>AQUA PRIMER 2907-02 Nuss 9015</i>	AT/2012/Z/00084-07/8
<i>AQUA PRIMER 2907-02 Palisander 9016</i>	AT/2012/Z/00084-08/8
<i>AQUA PRIMER 2907-02 Leeb 006 Neu-Pinie</i>	AT/2012/Z/00084-09/8
<i>AQUA PRIMER 2907-02 Leeb 009 Neu-Teak</i>	AT/2012/Z/00084-10/8
<i>AQUA PRIMER 2907-02 Zypresse 9005</i>	AT/2012/Z/00084-11/8

bezüglich der Zulassungsdauer wie folgt abgeändert:

Das im Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0439-V/5/2017 vom 6. November 2017 festgelegte Ende der Zulassung mit 31. März 2020 **wird bis zum Ablauf des 30. Oktober 2025 verlängert.**

Die Zulassung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Gemäß Art. 40 der BiozidprodukteVO in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 VO (EU) 492/2014 wird die Zulassung der genannten Biozidproduktfamilie bis zum Ablauf des 30. Oktober 2025 verlängert, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung über die Verlängerung der Genehmigung des Wirkstoffes und/oder der Zulassung der Biozidproduktfamilie im Referenzmitgliedstaat.

Gemäß Art. 47 der BiozidprodukteVO sind neue Daten und Informationen, die die zugelassene Biozidproduktfamilie oder die darin enthaltenen Wirkstoffe betreffen und sich auf die Zulassung auswirken können, insbesondere über schädliche Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt, solche zur Resistenzausbildung des Wirkstoffes oder zur mangelnden Wirksamkeit der Biozidprodukte der Biozidproduktfamilie, der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich mitzuteilen.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0439-V/5/2017 samt Anlagen vom 6. November 2017 bleiben unverändert.

Begründung

Auf Grund des Antrages von der Firma Teknos Deutschland GmbH vom 14. Februar 2012 wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0330-VI/7/2012 vom 10. Jänner 2013 für die Biozidproduktfamilie „AQUA PRIMER 2907-02“ und den damit verbundenen Handelsnamen die Zulassung im Wege der gegenseitigen Anerkennung bis 31. März 2020 erteilt. Die oben genannte Zulassung wurde zuletzt mit Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0439-V/5/2017 vom 6. November 2017 geändert.

Gemäß Art. 40 der BiozidprodukteVO in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 VO (EU) 492/2014 der BiozidprodukteVO ist der Antrag auf Verlängerung einer nationalen Zulassung vom Inhaber einer Zulassung mindestens 550 Tage vor Ablauf der Zulassung bei der befassten zuständigen Behörde einzureichen. Dieser Antrag wurde von der Firma am 28. September 2018 im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr.: BC-VUo43516-05) fristgerecht eingebracht.

Die gegenständliche Biozidproduktfamilie enthält die Wirkstoffe 3-Iod-2-propinylbutylcarbammat (IPBC) und Propiconazol.

Mit der Aufnahmerichtlinie der Kommission Nr. 2008/79/EG vom 28. Juli 2008 wurde das Ablaufdatum der Genehmigung IPBC zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 (Holz-

schutzmittel) mit 30. Juni 2020 festgelegt. Mit Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1969 der europäischen Kommission vom 26. November 2019 wurde das Ablaufdatum für die Genehmigung von IPBC auf 31. Dezember 2022 verschoben.

Mit der Aufnahmerichtlinie der Kommission Nr. 2008/78/EG vom 28. Juli 2008 wurde das Ablaufdatum der Genehmigung Propiconazol zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 (Holzschutzmittel) mit 31. März 2020 festgelegt. Mit Durchführungsbeschluss (EU) 2020/27 der europäischen Kommission vom 13. Jänner 2020 wurde das Ablaufdatum für die Genehmigung von Propiconazol auf 31. März 2021 verschoben.

Aus Gründen der Effizienz wurde im Dokument *CA-Mai18-Doc.4.1* von den zuständigen Behörden für Biozidprodukte eine Vereinbarung über die harmonisierte Vorgehensweise bei der Verlängerung der Zulassungen für Biozidprodukte mit den oben genannten Wirkstoffen getroffen. Die genannte Vereinbarung sieht vor, dass die geltenden Zulassungen der Biozidprodukte der Produktart 8 mit den Wirkstoffen IPBC und/oder K-HDO bis zum Ablauf des 30. Oktober 2025, jene Zulassungen mit den Wirkstoffen Tebuconazol und/oder Propiconazol bis zum Ablauf des 28. Juli 2025 zu verlängern sind, sofern der Antrag auf Verlängerung fristgerecht eingebracht wurde.

Aus Gründen, die der Inhaber einer Zulassung nicht zu verantworten hat, wie im vorliegenden Fall, kann die zuständige Behörde gemäß Art. 40 der BiozidprodukteVO in Verbindung mit Art. 5 Abs. 4 VO (EU) 492/2014 eine Verlängerung der Zulassung für Biozidprodukte, die Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung waren, für den Zeitraum erteilen, der für den Abschluss der Bewertung erforderlich ist. Die Dauer der Verlängerung der Zulassung richtet sich nach jenem Zeitraum, den der Referenzmitgliedstaat hierfür vorgesehen hat.

Der Partei wurde Gelegenheit gegeben, von dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen. Es erfolgten keine Einwendungen der Partei.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Hinweis: Aufgrund Artikel 16 des Bundesgesetzes betreffend Begleitmaßnahmen zu COVID-19 im Verwaltungsverfahren, im Verfahren der Verwaltungsgerichte sowie im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes ist der Fristbeginn bis zum Ablauf des 30. April 2020 unterbrochen und beginnt mit 1. Mai 2020 neu zu laufen.

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Jakl